

Gebührensatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonn

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Gebührensatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonngasse 8, 53111 Bonn:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Alt-katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche, Bonngasse 8, 53111 Bonn, erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Für die Leistungen wird auf die Nettogebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,

1. wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
2. wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
3. wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 5), der Umbettungsgebühr (§ 7) und der Reservierungsgebühr (§ 8) – entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in die Gruft. Die Verlängerungsgebühr (§ 5) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Mindestruhezeit von 15 Jahren. Die Umbettungsgebühr (§ 7) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung. Die Reservierungsgebühr (§ 8) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines Urnenstellplatzes.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 5), der Umbettungsgebühr (§ 7) und der Reservierungsgebühr (§ 8) – sind vor der Einstellung der Urne in die Gruft zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 5) ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit zu entrichten. Die Umbettungsgebühr (§ 7) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 8) ist vor Erhalt der Reservierungsbestätigung zu entrichten.

(4) Das Bistum kann die Einstellung der Urne in die Gruft verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus der Gruft und die Beisetzung auf einem anderen Friedhof können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr (§ 5) bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr (§ 7) nicht bezahlt ist. Die Übergabe der Reservierungsbestätigung kann verweigert werden, solange die Reservierungsgebühr (§ 8) nicht bezahlt ist.

§ 4 Unterstellgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird auf jährlich 150,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Ruhezeit von 15 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 5 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird auf jährlich 150,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Verlängerungszeitraums umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Verlängerungsjahre erstattet.

§ 6 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit in der Gruft erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

§ 7 Umbettungsgebühr

(1) Soll die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für die Umbettung eine zusätzliche Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 215,00 € festgesetzt.

§ 8 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines Urnenstellplatzes für mindestens 15 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird auf jährlich 150,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet. Wird die Urne endgültig nicht in die Gruft eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nur für noch nicht abgelaufene Reservierungsjahre erstattet.

§ 9 Namenstafel

Das Bistum wird bevollmächtigt, die vom Gebührenschuldner gewünschte Namenstafel nach § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung in dessen Namen und Auftrag bei einem Steinmetzbetrieb nach Wahl des Bistums in Auftrag zu geben; die Kosten der Namenstafel trägt der Gebührenschuldner.

§ 10 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Generalvikar des Bistums.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bistum Träger des Alt-Katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche wird.

Bonn, den **30.06.2014**

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Gez. Jürgen Wenge, Generalvikar

(Siegel des Bistums)

Jürgen Wenge

Generalvikar